

Dissertant
Mag. Mathias Dechant
Matrikelnummer: 9572205



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben
im Fachbereich Urheberrecht / Unternehmensrecht

Die Creative Commons- Lizenzen

Zwischen (Urheber)Recht und (digitaler) Wirklichkeit?

Betreuer
Hon.-Prof. RA Dr. Michel M. Walter

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitstitel.....	2
2. Zeit- und Arbeitsplan.....	2
3. Einleitung.....	3
4. Problemstellungen.....	5
5. Methode.....	7
6. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis.....	10
7. Vorläufiges Literaturverzeichnis.....	11

1. Arbeitstitel

Die Creative Commons- Lizenzen

Zwischen (Urheber)Recht und (digitaler) Wirklichkeit?

2. Zeit- und Arbeitsplan

SS 2011

KU zur Judikatur- und Textanalyse (2 SWS)

VO zur juristischen Methodenlehre (2 SWS)

Erstrecherche und Entwicklung des Dissertationsvorhabens

WS 2011/12

SE für Dissertanten im Dissertationsfach zur Präsentation & Diskussion des
Dissertationsvorhabens (2 SWS)

Verfassen des Exposés

Weiterführende Recherche

SS 2012

Weiteres SE für Dissertanten (2 SWS)

Weitere LV aus dem Bereich der Wahlfächer (2 SWS)

Weiterführende Recherche

WS 2012/13

Weiteres SE für Dissertanten im Dissertationsfach (2 SWS)

Weiterführende Recherche

SS 2013 –

Einreichen des Exposés und des Dissertationsthemas

Absolvierung der restlichen LV aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich
der Wahlfächer (4 SWS)

Abschließende Recherche

Ausarbeitung der Dissertation

3. Einleitung

Die Etablierung der neuen Medien, insbesondere des World Wide Webs, schuf neue Herausforderungen, denen sich das Wirtschaftsleben wie auch die Rechtssysteme global stellen mussten und müssen. Dabei fanden sich immer neue Wege, (urheber)rechtliche Restriktionen gekonnt zu umgehen. Während etwa – was insbesondere für den Musik- und Filmbereich Relevanz hatte und hat – in den Anfängen eher einfach strukturierte Internet-Tauschbörsen wie zB „KaZaA“ das Angebot dominierten, entstanden bald BitTorrent-Tracker wie das von der schwedischen Piratenpartei betriebene „The Pirate Bay“, die Dateien nicht unmittelbar zur Verfügung stellen, sondern, als „Vermittler“, anbietende und nachfragende User miteinander in Verbindung brachten. Auch Filehoster wie „RapidShare“, „Mediafire“ oder die mittlerweile vom Netz genommene Plattform „Megaupload“ gingen online, die es ermöglichten, große Mengen von Daten schnell, und ohne größere technische oder bürokratische Hürden überwinden zu müssen, zum Download zur Verfügung zu stellen. Weiters etablierten sich Webdienste und Programme wie zB „Dropbox“ oder die von Apple entwickelten Systeme „iCloud“ und „iTunes Match“, die, mit dem Ziel der erleichterten Synchronisation verschiedener Endgeräte oder Benutzer, dazu führten, dass ein und dieselbe Datei binnen kürzester Zeit auf mehreren Rechnern und sogar für mehrere Personen zur Verfügung stehen konnte. Beispielhaft seien darüber hinaus auch sogenannte „Video-on-Demand“ – Dienste, wie etwa die im Juni 2011 vom Netz genommene Website „kino.to“ (die zwischenzeitig unter „kinox.to“ und nunmehr unter „kinox.tv“ abrufbar ist), „movie2k.to“ (zwischenzeitig „movie4k.to“, nunmehr unter „movie4k.tv“) oder auch „projectfreetv.so“, genannt, die es ermöglichen, digitales Videomaterial herunterzuladen oder mittels „Video-Streams“ online anzusehen. In eine ähnliche Richtung zielt auch das wohl berühmteste Online-Videoportal, „Youtube“, das das kostenlose Ansehen und Hochladen von Video-Clips ermöglicht. In dieselbe Kerbe schlagen Online-Musik-Streaming-Dienste wie etwa „Soundcloud“ (kostenlos) oder „Spotify“ (sowohl kostenlos als auch, mit erweiterten Funktionen, kostenpflichtig verfügbar). Auch wenn diese Dienste – zumindest in den meisten Fällen – auf den ersten Blick (urheber)rechtlich weniger bedenklich erscheinen, so ist dieser Eindruck spätestens seit der Entwicklung von Software, die das Herunterladen von Youtube-Videos und Umwandeln derselben in mp3-Dateien ermöglicht, kaum mehr haltbar.

Diesen und vielen weiteren Entwicklungen suchten die internationalen, allen voran die kontinentaleuropäischen, Rechtsordnungen, nicht zuletzt im Bereich des Urheberrechts, Herr zu werden. Dies geschah bis dato jedoch auf wenig zufrieden stellende Weise und man konnte als Endkonsument den Eindruck gewinnen, es gäbe keine Patentlösung zur Verhinderung (illegalen) Down- und Uploads, Filesharings et cetera. Hierbei war und ist auch eine starke Tendenz hin zu Extrempositionen zu beobachten: Einerseits wurde versucht, die neuen Medien – und die durch diese entstandenen Praktiken der „User“ – durch eine Verschärfung des Urheberrechts in den Griff zu bekommen. Andererseits wurde die Variante des vollkommenen Rechteverzichts, etwa durch das Stellen von urheberrechtlich geschützten Werken in den „Public Domain“, erprobt. Das – notgedrungenen Maßes? – immer restriktivere (kontinentaleuropäische) Urheberrecht stand und steht somit mehr und mehr in krassem Gegensatz zur Realität in den beziehungsweise der neuen Medien.

Diese Diskrepanz zu überbrücken, war und ist (wenn auch teilweise unbewusste) Ursache für eine rege gesetzgeberische Tätigkeit auf nationaler wie auf inter- und supranationaler Ebene. In jüngster Vergangenheit ist hierbei insbesondere die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und, in Österreich, deren Umsetzung durch die „Urheberrechts-Novelle 2015“², die seit 01.10.2015 in Kraft ist, hervorzuheben. Auch führte diese Entwicklung zum Entstehen einer Vielzahl von neuen Lizenzsystemen (zB die von der Free Software Foundation (FSF) entwickelte „GNU General Public License (GNU GPL)“, völkerrechtlichen Verträgen (zB das von Österreich unterzeichnete, wenn auch schließlich aufgrund ablehnenden Votums des Europäischen Parlaments gescheiterte „Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen (ACTA)“) und technisch-faktischen Entwicklungen (zB der sogenannten „Digital Rights Management (DRM)“ - Systeme).

Hervor sticht in diesem Zusammenhang die von Lawrence Lessig und einigen anderen Wissenschaftlern im Jahr 2001 an der Stanford Law School gegründete NPO „Creative Commons“. Ziel war es, durch vorformulierte Lizenztexte, die frei und für jedermann zugänglich im Internet abrufbar sind, kreative Inhalte von rechtlichen Restriktionen zu „befreien“. Dies deshalb, da

¹ Amtsblatt der Europäischen Union, L84/72.

² BGBl. I Nr. 99/2015.

die Creative Commons - Bewegung die „Ursache dafür, dass kreative Leistungen jeder Art (Musik, Filme, Texte etc) der Allgemeinheit regelmäßig nicht frei und unkompliziert zur Verfügung standen, nicht im mangelnden Willen derjenigen, die kreative Leistungen erbringen, sondern in den rechtlichen Hürden, die diese für die Freigabe ihrer Werke zu überwinden hatten“³ sah. Der Geschwindigkeit und dem Bedürfnis nach dieser gemäß, sollten im „digitalen Zeitalter“ auch juristische Laien durch die „CC-Lizenzen“ Informationen und Wissen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und rechtskonform erwerben können. Das Schließen einer Brücke zwischen den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft einer- und den rechtsstaatlichen Anforderungen andererseits, war und ist erklärtes Ziel der Creative Commons - Bewegung.

Lawrence Lessig sprach in einem seiner Vorträge im Rahmen des TED-Forum⁴ zum Thema „Remix Culture“ differenzierend von der „commercialculture“ auf der einen und der „sharingculture“ auf der anderen Seite. Er führte, zusammenfassend gesprochen, aus, dass es zwar der kommerziellen Ebene – also der „Vermarktung von Werken“, etwa im Rahmen des Urheberrechts – sehr wohl bedürfe, dass es aber auf der anderen Seite erforderlich sei, Ideen wie zB „fair use“ zu beachten und zu schützen, damit es Innovation geben könne und es somit überhaupt erst zur Entwicklung kommerziell verwertbarer „Schöpfungen“ kommen könne. Fraglich bleibt für mich jedoch, inwieweit zwischen diesen beiden, grundlegend verschiedenen kreativen Kulturen, nämlich der nichtkommerzielleneiner- und der kommerziellen andererseits, (urheber)rechtlich sinnvoll differenziert werden kann.

Dieser Gedanke soll als der zentrale und gleichsam als „Richtschnur“ bei der Erstellung meiner Dissertation dienen.

4. Problemstellungen

Die gegenständliche Arbeit wird sich mit der oben beschriebenen Diskrepanz zwischen der Realität in den Neuen Medien, insbesondere in Hinblick auf das Verhalten der „User“, einerseits und der derzeitigen (urheber)rechtlichen Situation andererseits auseinandersetzen. Dies möchte ich (beispielhaft) anhand der CC-Lizenzen, die und da diese in der Praxis mittlerweile größte

³Küng: Der freiere Umgang mit kreativen Inhalten durch CC-Lizenzierung, juridikum 2007, 50.

⁴Lessig: TED-Talk vom April 2010, abrufbar unter http://www.ted.com/talks/lessig_nyed.html

Bedeutung erlangt haben, und mittels ihrer Stellung innerhalb der österreichischen Rechtsordnung untersuchen und die Frage beantworten, inwiefern diese Lizenzen erfolgreich eine Brücke zwischen diesen beiden Polen zu schlagen vermögen. Dies wird nicht nur einer Analyse dieser Lizenzen im Verhältnis zum österreichischen (Urheber)Recht und einer Herausarbeitung der dabei entstehenden Rechtsprobleme, sondern auch einer Gegenüberstellung der einzelnen CC-Lizenzen bedürfen, das heißt, einer Überprüfung ihrer Kompatibilität.

Weiters werde ich grundsätzliche Problemfelder, die sich anhand dieser exemplarischen Analyse der CC-Lizenzen herauskristallisieren, auf den gesamt-beziehungsweise kontinentaleuropäischen Rechtskreis ausdehnen und schließlich den diesbezüglichen Grundsätzen anglo-amerikanischer Rechtsordnungen gegenüberstellen. Auffallend ist nämlich, dass diese Entwicklungen der letzten Jahrzehnte und somit auch die der CC-Lizenzen, als auf der anglo-amerikanischen, liberal-ökonomischen Denkweise basierend, eher mit deren (Rechts)Tradition kompatibel zu sein scheinen als mit jener der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen. Dies zeigt sich etwa darin, dass eine vollständige Abtretung von Urheberrechten zwar gemäß dem US-amerikanischen Copyright-Law, nicht jedoch in Übereinstimmung mit dem österreichischen Urheberrecht möglich ist, da etwa die Urheberpersönlichkeitsrechte – Abweichendes gilt bei Verwertungsrechten – nicht vollständig übertragen werden können. Dies ist Folge des den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen innewohnenden naturrechtlich-persönlichkeitsrechtlichen Prinzips, dass die Urheberrechte von einem Schöpfer stammen und an diesem die Urheberpersönlichkeitsrechte gleichsam „haften“. Dieser zuletzt genannte, wesentliche Unterschied dieser „Rechtssysteme“ im Bereich des Urheberrechts soll im Rahmen des Rechtsvergleichs die zentrale Position einnehmen.

Abschließend festgehalten, stellen sich mir somit unter anderem die folgenden, für meine Arbeit wesentlichen Fragen, die ich im Rahmen ihrer Erstellung zu beantworten versuchen werde: Inwieweit sind die CC-Lizenzen mit dem österreichischen „Rechtssystem“ vereinbar und / oder sind diese eher mit der anglo-amerikanischen Rechtstradition als mit jener in Kontinentaleuropakompatibel? Sind unter Umständen die Entwicklungen in den Neuen Medien, insbesondere in Zusammenhang mit dem World Wide Web, beispielsweise mit Hilfe des US-amerikanischen Copyright-Law eher

„beherrschbar“ als durch „das kontinentaleuropäische Rechtssystem“ und den diesem innewohnenden Grundsätzen? Ist folglich das Festhalten am Schöpferprinzip beziehungsweise an den Ausschließlichkeitsrechten des kontinentaleuropäischen Urheberrechts noch zeitgemäß oder sollte eine „Annäherung“ des kontinentaleuropäischen Urheberrechts an das der anglo-amerikanischen Rechtsordnungen in Erwägung gezogen werden? Welche Möglichkeiten bestehen überhaupt, die Entwicklungen in den Neuen Medien der letzten Jahrzehnte rechtlich beherrschen zu können? Oder ist dies unter Umständen (praktisch) gar nicht möglich? Könnte eine (urheber)rechtliche Differenzierung zwischen dem Schutz der „klassischen“ Werkgattungen zB im Sinne der österreichischen Rechtsordnung und jenen insbesondere im World Wide Web zur Verfügung gestellten „Schöpfungen“ eine Lösung darstellen? Ist dies überhaupt möglich? Oder sollte sich das Urheberrecht vielleicht gar auf den Schutz dieser klassischen Werkgattungen beschränken und „das Internet seinem rechtlichen Schicksal überlassen“?

5. Methode

Der ersten Teil der Dissertation – „Analyse“ – soll folgendem Aufbau folgen: Am Anfang soll – nach einer fundierten Darlegung des Dissertationsthemas – ein grober Überblick über die für das Thema der Arbeit wesentlichen Tendenzen der letzten Jahre in den Neuen Medien gegeben werden (s. unten 6. „2.1. Die (digitale) Wirklichkeit“). Um ein möglichst breites Spektrum darlegen zu können, werde ich versuchen, „Typen“ von Entwicklungen herauszuarbeiten. Beispielhaft wurde dieser Teil der Dissertation bereits oben unter 3. umrissen, weshalb auf eine erneute Darlegung an dieser Stelle verzichtet wird.

Sodann werde ich einen Grundriss der bisherigen Lösungsansätze zu geben versuchen (s. unten 6. „2.2. Bisherige Lösungsansätze“). Inhalt dieses Kapitels soll ein Überblick über (jüngste) Entwicklungen und status quo des österreichischen, europäischen und US-amerikanischen Rechtsbestandes, aber auch ein solcher über einschlägige völkerrechtliche Verträge, Lizenzsysteme und andere, technisch-faktische Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sein.

In weiterer Folge werde ich die NPO „Creative Commons“ und die von ihr entwickelten Lizenzen darlegen. Dieser Teil der Dissertation (s. unten Punkt 6.

„2.3. Creative Commons und ihre Lizenzen“) soll gleichsam sowohl Spezifizierung des vorstehenden Kapitels wie auch Einführung in das nachstehende sein. Ziel wird an dieser Stelle weniger eine rechtliche Detailanalyse, sondern mehr das Geben eines Überblicks beziehungsweise eines Leitfadens für die praktische Handhabung der CC-Lizenzen sein.

Im nächsten, zentralen Teil meiner Arbeit – „Kritik“ – werde ich die CC-Lizenzen einer eingehenden, rechtlich kritischen Betrachtung unterziehen. Dies soll zuerst anhand der österreichischen Rechtsordnung erfolgen (s. unten Punkt 6. „3.1. Die CC-Lizenzen aus Sicht der österreichischen Rechtsordnung“). Da das „Grundgerüst“ der CC-Lizenzen für alle Lizenzvarianten derselben Generation und desselben Typs gleich ist, werde ich dessen Betrachtung getrennt von jener der 4 einzelnen Rechtemodule, die unterschiedlich variiert werden können, vornehmen.

Problemfelder liegen hierbei insbesondere in den Bereichen des Urheber- und Urhebervertragsrechts und des Rechts der Verwertungsgesellschaften –hierbei wird auch die genannte Urheberrechts-Novelle 2015 mitunter von Relevanz sein – sowie des allgemeinen Zivil- und Zivilverfahrensrechts. – Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, seien in weiterer Folge einige sich dabei stellende Rechtsprobleme genannt.

Aus rein urheberrechtlicher Sicht ist etwa die Beantwortung folgender Fragen von Interesse: Wie verhält sich der Schutzgegenstand der CC-Lizenzen zum engen Werkbegriff der §§ 30 ff UrhG? Wer kann „Lizenzgeber“ sein? Wie sind die CC-Lizenzen im System des Urhebervertragsrechts einzuordnen und welche rechtlichen Konsequenzen folgen daraus? Kann es eine Einräumung von Rechten auch über unbekanntere Nutzungsarten geben? Wann und wie tritt eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts gem § 16 Abs 3 UrhG ein? Wie sind die CC-Lizenzen im Recht der Datenbanken einzuordnen und was folgt daraus? Und, zentral: Welchen Einfluss hat eine Weitergabe von Rechten unter CC-Lizenz auf die Urheberpersönlichkeitsrechte?

Auch das Recht der Verwertungsgesellschaften, denen bei der Wahrnehmung der Interessen der Urheber größte Bedeutung zukommt, soll angesprochen werden. Fraglich ist etwa, was zu geschehen hat, wenn ein Wahrnehmungsvertrag zwischen Urheber und Verwertungsgesellschaft unterliegendes Werk cc-lizenziert weitergegeben wird. Aber auch praktische Fragen, wie etwa jene der (im internationalen Kontext augenscheinlich notwendigen) Kooperation zwischen den Verwertungsgesellschaften und auch

jene der Rechtsdurchsetzung durch diese, sollen behandelt werden. Festzuhalten ist, dass ich an dieser Stelle nicht nur auf die Beziehungen der einzelnen Rechtssubjekte zueinander eingehen sondern auch versuchen werde, das System der Verwertungsgesellschaften als solches mit jenem der CC-Lizenzen in Beziehung zu setzen und die daraus erwachsenden Problemfelder zu thematisieren.

Aus klassisch-zivilrechtlicher Sicht bedarf es schließlich insbesondere einer Klärung, welche Konsequenzen aus dem Charakter der Unentgeltlichkeit der CC-Lizenzen folgen und welche haftungs- und gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Auch die Frage, wie der Vertragsabschluss zustande kommt, und wie ein solcher Vertrag wieder aufgehoben wird beziehungsweise werden kann, muss geklärt werden – dies könnte insbesondere in Hinblick auf etwaige Ketten von Lizenznehmern und -gebern relevant sein. Im Bereich des Zivilverfahrensrechts liegt sodann zB die Beantwortung der Fragen des anwendbaren Rechts sowie – in Korrelation mit den Ausführungen zum Recht der Verwertungsgesellschaften – der gerichtlichen Durchsetzbarkeit von CC-Lizenzen.

Abschließend sollen noch insbesondere Inkompatibilitäten, aber auch andere Probleme, die in der praktischen Handhabung der CC-Lizenzen auftreten können, dargestellt werden (s. unten 6. „3.2. Inkompatibilitäten und andere rechtliche und praktische Probleme „innerhalb“ der CC-Lizenzen“).

Der Teil „Rechtsvergleich“ (s. unten 6. „4. Rechtsvergleich“), der ebenfalls ein großes Gewicht in dieser Arbeit innehaben soll, wird schließlich einige wichtige Ergebnisse des Teils „Kritik“ auf die Ebene der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen „heben“, indem ich aus diesen Ergebnissen resultierende Grundsätze rechtsordnungsübergreifend zu beleuchten und Gemeinsamkeiten herauszubilden versuchen werde. Das Resultat werde ich sodann dem Rechtsbestand anglo-amerikanischer Rechtsordnungen beziehungsweise den diesem innenwohnenden Prinzipien gegenüberstellen und schließlich, als Ergebnis, eine rechtsvergleichende Stellungnahme darüber abgeben. Die in diesem Zusammenhang meines Erachtens zentralen Punkte/Fragen stellen jene dar, die bereits oben unter 4. angesprochen wurden, und erlaube ich mir daher, hierauf diese, die den Kern dieses Teils meiner Arbeit bilden bzw. ergeben werden, zu verweisen.

Den Abschluss sollen zuerst von mir erstellte Vorschläge, wie die derzeitige Situation aus rechtlicher Sicht gelöst werden könnte (s. unten 6. „5. Vorschläge

de lege ferenda“), und sodann eine Conclusio (s. unten „6. Conclusio und Ausblick: Zwischen (Urheber)Recht und (digitaler) Wirklichkeit“) geben.

6. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

Widmung

Erklärungen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung

2. Analyse

2.1. Die (digitale) Wirklichkeit

2.2. Bisherige Lösungsansätze

2.2.1. Status quo und bisher wichtigste Änderungen im
(urheber)rechtlichen Rechtsbestand

2.2.1.1. Österreich

2.2.1.2. Europäische Union

2.2.1.3. USA

2.2.2. Völkerrechtliche Verträge

2.2.3. Lizenzsysteme

2.2.4. Technisch-faktische Entwicklungen

2.3. Creative Commons und ihre Lizenzen

2.3.1. Creative Commons

2.3.1.1. Geschichte

2.3.1.2. Idee

2.3.2. Die CC-Lizenzen

2.3.2.1. Entwicklung

2.3.2.2. Das Grundgerüst

2.3.2.3. Die 4 Rechtemodule

2.3.2.4. Die 6 Standardlizenzen

2.3.2.5. Weitere (speziellere) Lizenzen

3. Kritik

3.1. Die CC-Lizenzen in der österreichischen Rechtsordnung

- 3.1.1. Das Grundgerüst der CC-Lizenzen
 - 3.1.1.1. Urheber- und Urhebervertragsrecht
 - 3.1.1.2. Recht der Verwertungsgesellschaften
 - 3.1.1.3. Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht
- 3.1.2. Die 4 Rechtemodule der CC-Lizenzen
- 3.2. Inkompatibilitäten und andere rechtliche und praktische Probleme „innerhalb“ der CC-Lizenzen
- 4. Rechtsvergleich
 - 4.1. Die CC-Lizenzen im kontinentaleuropäischen Rechtskreis
 - 4.2. Die CC-Lizenzen im anglo-amerikanischen Rechtskreis
 - 4.3. Rechtsvergleichende Stellungnahme
- 5. Vorschläge de lege ferenda
- 6. Conclusio und Ausblick: Zwischen (Urheber)Recht und (digitaler) Wirklichkeit

Literaturverzeichnis

Hyperlinkverzeichnis

7. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- *Altenmark*: GNU- und Creative Commons-Lizenzen. Einführung in zwei Formen der Public Licenses, PIK - Praxis der Informationsverarbeitung und Kommunikation, 2010, Vol.33(3), S. 179-184.
- *Angelopoulos/Guibault*, Open Content Licensing: From Theory to Practice, Amsterdam: Amsterdam University Press (2011).
- *Anhalt*: Creative Commons Lizenzen in der GEMA. Mögliche Auswirkungen der Verwendung von Creative Commons Lizenzen auf das System der GEMA, Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller (2009).
- *Bartsch/Dreier*: 20 Jahre Urheberrecht in „Computer und Recht“: Metamorphose eines Rechtsgebiets durch Informationstechnologien, CR 10/2005.
- *Bechtold*: Vom Urheber- zum Informationsrecht: Implikationen des Digital Rights Management, München: Verlag C.H. Beck (2002).
- *Becker (Hrsg.)*: Recht im Wandel seines sozialen und technischen Umfelds. Festschrift für Manfred Rehbinder, München: Verlag C.H. Beck/Bern: Verlag Stämpfli (2002).

- *Berka (Hrsg.): Das Immaterialgüterrecht in elektronischen Medien (Achstes Rundfunkforum)*, Wien: Manz Verlag (2013).
- *Bogendorfer/Ciresa (Hrsg.): Urheberrecht: Werbung - Telekommunikation - Internet*. Wien: Linde Verlag (2009).
- *Burgstaller: Erschöpfungsgrundsatz und Online-Softwarevertrieb. Versuch einer dogmatisch methodischen (Ein-)Ordnung anhand der Eigentumstheorie*, *ecolex* 2008, 58.
- *Dillenz/Gutman: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2., erweiterte Auflage*, Wien u.a.: Springer Verlag (2004).
- *Dittrich: Das Recht der Verwertungsgesellschaften. VerwGesG 2006*, Wien: Manz Verlag (2006).
- *Dittrich: Österreichisches und internationales Urheberrecht, 6., neu bearbeitete Auflage*, Wien: Manz Verlag (2012).
- *Dobusch (Hrsg.): Freie Netze. Freies Wissen. Ein Beitrag zum Kulturhauptstadtjahr Linz 2009*, Wien: Echomedia-Verlag (2007).
- *Dobusch (Hrsg.): Freiheit vor Ort*, München: Verlag Open Source Press (2011).
- *Drossou: Die wunderbare Wissensvermehrung – Wie Open Innovation unsere Welt revolutioniert*, Berlin: Verlag Heise Medien (2006).
- *Drossou/Krempl/Poltermann: Der Kampf um die Innovationsfreiheit: Der Bit Bang des Wissens und seine Sprengkraft*, In: *Drossou: Die wunderbare Wissensvermehrung – Wie Open Innovation unsere Welt revolutioniert*, Berlin: Verlag Heise Medien (2006).
- *Eger (Hrsg.): Internationalisierung des Rechts und seine ökonomische Analyse. Festschrift für Hans-Bernd Schäfer zum 65. Geburtstag*, Wiesbaden: Verlag Gabler (2008).
- *Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.): Geistiges Eigentum und Innovation. Innovation und Recht I*, Berlin: Verlag Duncker & Humblot (2008).
- *Ellins: Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft. Von den Anfängen bis ins Informationszeitalter*. Berlin: Duncker & Humboldt (1997).
- *Euler/Dreier: Creative Commons – iCommons und die Allmendeproblematiken*; abrufbar unter <http://creativecommons.fr/icommons-de/>.
- *Fallenböck/Galla/Stockinger (Hrsg.): Urheberrecht in der digitalen Wirtschaft. Beiträge zu Internet, Telekommunikation und Software*, Wien: Manz Verlag (2005).
- *Franz: Musikdistribution in der Netzwerkgesellschaft: Ist das heutige Urhebervergütungssystem noch zeitgemäß?*, München: Grin Verlag (2013).

- *Gerlach*: Praxisprobleme der Open-Source-Lizenzierung, Computer und Recht, 2006, Vol.22(10), S. 649-654.
- *Handig*: Das Ende der Sonderstellung? Ist das Urheberrecht als Investitionsschutz nur ein weiteres gewerbliches Schutzrecht? Urheberrecht im Wandel, ipCompetence 2010 H 4, 40.
- *Heine*: Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt, Berlin: Verlag De Gruyter Recht (2008).
- *Hilty (Hrsg.)*: Schutz von Kreativität und Wettbewerb: Festschrift für Ulrich Loewenheim zum 75. Geburtstag, München: Verlag C.H. Beck (2009).
- *Hilty/Jäger/Lamping*: Herausforderung Innovation: Eine interdisziplinäre Debatte, Berlin/Heidelberg: Springer Verlag (2012).
- *Hoffmann-Riem*: Soziale Innovationen. Eine Herausforderung auch für die Rechtswissenschaft, Der Staat, Heft 4/2008, S. 588-605.
- *Initiative „Kunst hat Recht“*: Kunst hat Recht. Weißbuch zur Bedeutung des geistigen Eigentums für Österreichs Kunstschaaffende, Wien: Initiative Kunst hat Recht (2013).
- *Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse des Forschungszentrums Karlsruhe*: Technikfolgenabschätzung – Theorie und Praxis, Nr. 2, 15. Jahrgang (08/2006); abrufbar unter <http://www.itas.fzk.de/tatup/062/inhalt.htm>.
- *Jäger/Metzger*: Open Source Software. Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 4. Auflage, München: Verlag C.H. Beck (2016).
- *Klemm*: Open Source Lizenzierung für Datenbanken – Die Open Database License (ODbL), jusIT 2010, 127.
- *Kletecka/Schauer (Hrsg.)*: ABGB-ON, Wien: Verlag MANZ online (rdb.at).
- *Klopper/Schärudel*: Grundrechte für die Informationsgesellschaft. Datenschutz und Informationszugangsfreiheit ins Grundgesetz?, JuristenZeitung, 64, 9, 453-462(10) (2009).
- *Kotlowski (Hrsg.)*: Der digitale Wohlfahrtsstaat. Wien: Echomedia-Buchverlag (2010).
- *Kraft (Hrsg.)*: Wer besitzt das Internet?, Wien: Promedia Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (2012).
- *Kröger*: Informationsfreiheit und Urheberrecht, München: Verlag C.H. Beck (2002).
- *Kucsko*: Urheber.recht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Wien: Manz Verlag (2008).

- *Küng*: Der freiere Umgang mit kreativen Inhalten durch CC-Lizenzierung, *juridikum* 2007, 50.
- *Küng*: Urheberrechtliche Aspekte Freier Software, *MR* 2004, 21.
- *Leeb*: Der Wert künstlerischer Arbeit. Urheberrecht, Rechtswahrnehmung und Administration durch Verwertungsgesellschaften, Wien: Verlag facultas.WUV (2009).
- *Lessig*: Freie Kultur: Wesen und Zukunft der Kreativität, Verlag Open Source Press (2006).
- *Lessig*: Remix: Making Art and Commerce Thrive in the Hybrid Economy, Verlag Penguin Books (2009).
- *Leistner (Hrsg.)*: Europäische Perspektiven des geistigen Eigentums, Tübingen: Verlag Mohr Siebeck (2010).
- *Lutterbeck*: Open Source Communitys und Geistiges Eigentum. Ein Kommentar zu Axel Metzger. In: *Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.)*: Geistiges Eigentum und Innovation. Innovation und Recht I, Berlin: Verlag Duncker & Humblot (2008).
- *Mantz*: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access Werken, In: *Spindler (Hrsg.)*: Rechtliche Rahmenbedingungen von Open-Access-Publikationen, Göttinger Schriften zur Internetforschung, Band 2, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen (2006).
- *Metzger*: Innovation in der Open Source Community – Herausforderungen für Theorie und Praxis des Immaterialgüterrechts. In: *Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.)*: Geistiges Eigentum und Innovation. Innovation und Recht I, Berlin: Verlag Duncker & Humblot (2008).
- *Ohly*: Urheberrecht zwischen Innovationsstimulierung und -verhinderung. In: *Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.)*: Geistiges Eigentum und Innovation. Innovation und Recht I, Berlin: Verlag Duncker & Humblot (2008).
- *Osterloh/Luethi*: Commons without Tragedy. Das Beispiel Open Source Software. In: *Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.)*: Geistiges Eigentum und Innovation. Innovation und Recht I, Berlin: Verlag Duncker & Humblot (2008).
- *Pagenberg/Beier*: Lizenzverträge, Köln (u.a.): Verlag Heymann (2008).
- *Perreaux*: Creative Commons & rightclearing.com, In: *Weller (Hrsg.)*: Neue Kunst – Neues Recht. Tagungsband des Siebten Heidelberger Kunstrechtstags am 22. und 23. November 2013, Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft und Wien: facultas.WUV (2014), p. 145.
- *Peukert*: Urheberrecht zwischen Innovationsstimulierung und -verhinderung. Kommentar zum Beitrag von Ansgar Ohly. In: *Eifert/Hoffmann-Riem (Hrsg.)*:

- Geistiges Eigentum und Innovation. Innovation und Recht I, Berlin: Verlag Duncker & Humblot (2008).
- *Pfaff (Hrsg.):* Lizenzverträge, 3. Auflage, München: Verlag C.H. Beck (beck-online) (2010).
 - *Pfeifer (Hrsg.):* Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz. Berlin: De Gruyter Recht (2007).
 - *Pfeifer:* Urheberrechtliche Rahmenbedingungen von open access-Konzepten. In: *Pfeifer (Hrsg.):* Forschung und Lehre im Informationszeitalter – zwischen Zugangsfreiheit und Privatisierungsanreiz. Berlin: De Gruyter Recht (2007).
 - *Philapitsch:* CC-BY-SA 3.0? Eine Einführung in die Creative Commons Lizenzen, jusIT 2008, 206.
 - *Philapitsch:* Copyright und Copyleft – Open-Content-Lizenzen im Überblick. In: *Bogendorfer/Ciresa (Hrsg.):* Urheberrecht: Werbung - Telekommunikation - Internet. Wien: Linde Verlag (2009), S. 87-.
 - *Philapitsch:* Die Creative Commons Lizenzen, MR 2008, 82.
 - *Philapitsch:* Tief durchatmen! Das Urheberrecht im digitalen Zeitalter. In: *Berka (Hrsg.):* Das Immaterialgüterrecht in elektronischen Medien (Achstes Rundfunkforum), Wien: Manz Verlag (2013), S. 1-.
 - *Philapitsch:* Urheberrecht im digitalen Wohlfahrtsstaat. In: *Kotlowski (Hrsg.):* Der digitale Wohlfahrtsstaat. Wien: Echomedia-Buchverlag (2010).
 - *Philapitsch:* Zum Erfordernis einer legalen Quelle für die Digitale Privatkopie, MR 2004, 111.
 - *Podszun:* Verwertungsgesellschaften vor der Neuordnung: Der Vorschlag der Kommission zu einer Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht, 2013, Vol.10(2), S. 97-106.
 - *Prabitz:* Open Access, Creative Commons, Urheberrecht, Chancen für die Wissenschaft, Auswirkungen auf Verlage und Autoren, Master-Thesis, eingereicht an der Universität Wien (2014).
 - *Rosenkranz:* Open Contents. Eine Untersuchung der Rechtsfragen beim Einsatz "freier" Urheberrechtslizenzmodelle, Tübingen: Verlag Mohr Siebeck (2011).
 - *Rummel:* ABGB, Wien: Verlag MANZ online (2002-2007).
 - *Schumacher:* Verwertung von Inhalten aus sozialen Netzwerken und Web-Enzyklopädien. Kreieren, Adaptieren, Archivieren, ipCompetence 2009 H 2, 34.

- *Schützenauer*: Von copyleft bis copyright. Die Verbreitung von kreativen Inhalten in den neuen Medien, Dissertation, eingereicht an der Universität Wien (2011).
- *Schimmang*: Creative Commons als neues Lizenzierungsverfahren in der Urheberrechtspraxis. Eine Überlegung am Beispiel der digitalisierten Musikbranche, Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller (2007).
- *Spindler (Hrsg.)*: Rechtliche Rahmenbedingungen von Open-Access-Publikationen, Göttinger Schriften zur Internetforschung, Band 2, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen (2006).
- *Spindler*: Anreize zum Verschenken - Open Source, Open Access, Creative Commons und Wikipedia als Phänomene neuer Geschäfts- und Informationsmodelle. Erste Annäherungen, In: *Eger (Hrsg.)*: Internationalisierung des Rechts und seine ökonomische Analyse. Festschrift für Hans-Bernd Schäfer zum 65. Geburtstag, Wiesbaden: Verlag Gabler (2008).
- *Stokes*: Digital copyright. Law and practice, 3. ed., Oxford u.a.: Hart (2009).
- *Suber*: Open Access, The MIT Press Essential Knowledge Series, 2012.
- *Swartz*: The Boy Who Could Change The World: The Writings of Aaron Swartz, New York (US): The New Press (2015).
- *Thiele*: Rechtssichere Verwendung von Schutzzeichen, RdW 2010, 557.
- *Wallentin*: Das Urheberrecht im Konflikt zwischen Rechteinhabern und Nutzern – Aus der Sicht der Rechteinhaber. In: *Berka (Hrsg.)*: Das Immaterialgüterrecht in elektronischen Medien (Achstes Rundfunkforum), Wien: Manz Verlag (2013), S. 77-.
- *Walter (Hrsg.)*: Europäisches Urheberrecht, Wien u.a.: Springer Verlag (2001).
- *Walter*: Österreichisches Urheberrecht 1. Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht, Wien: Verlag Medien und Recht (2008).
- *Walter*: Stillschweigende Einwilligung in die Werknutzung, MR 2011, 301.
- *Walter/Lewinski (Ed.)*: European Copyright Law. A Commentary, Oxford Univ. Press (2010).
- *Walter*: Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht `15. Textausgabe mit Kurzkommentaren, Band I und II, Wien: Verlag Medien und Recht (2015).
- *Wandtke*: Copyright oder Droit d'auteur im digitalen Zeitalter, In: *Becker (Hrsg.)*: Recht im Wandel seines sozialen und technischen Umfelds. Festschrift für Manfred Rehbinder, München: Verlag C.H. Beck/Bern: Verlag Stämpfli (2002).

- *Weller (Hrsg.):* Neue Kunst – Neues Recht. Tagungsband des Siebten Heidelberger Kunstrechtstags am 22. und 23. November 2013, Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft und Wien: facultas.WUV (2014), p. 145.
- *Wiebe:* Das neue „digitale“ Urheberrecht – eine erste Bewertung, MR 2003, 381.
- *Wiebe:* Softwarepatente – Das Ende von Open Source?, MR 2004, 195.
- *Wiebe:* Softwarepatente vor dem Aus?, ecolex 2004, 869.
- *Wiebe/Appf:* Urheberrechtliche Zulässigkeit des Erwerbs von „gebrauchten“ Softwarelizenzen in Österreich, MR 2007, 186.
- *Wiebe/Heidinger:* GPL 3.0 und EUPL, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Open-Source-Lizenzen, MR 2006, 258.
- *Wiebe/Prändl:* Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen nach österr Recht, ÖJZ 2004/39.